



Ortsgemeinde Astart



Jugendzeltplatz- und Blockhüttenordnung

Der Jugendzeltplatz und die Blockhütte können nach vorheriger Mietvereinbarung vermietet werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Die Mietanmeldung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung 57627 Astart (Tel.: 02688/454) oder info@astert.de.

Der Jugendzeltplatz wird grundsätzlich mittels schriftlichem Vertrag vermietet.

Die Konditionen für eine Anmietung lauten:

- Der Mietzins beträgt **5,50 Euro pro Person und Nacht.**
- Darüber hinaus sind nach Abreise folgenden Kosten fällig:
 - Für die Endreinigung ist ein Pauschalbetrag von 75,00 € zu entrichten.
 - Für jeden verbrauchten m³ Wasser werden 6,00 € berechnet.
 - Für Müll und Strom werden 0,20€ pro Person und Tag fällig.
 - Für die Nutzung der Blockhütte im Rahmen der Anmietung des Zeltplatzes werden 15,00€ pro Tag berechnet.
- Für **Kleingruppen bis 10 Personen** werden pauschal **100€ pro Übernachtung** erhoben, inkl. Strom und Wasser. (Bei sehr hohem Strom- oder Wasserverbrauch berechnen wir ggf. einen Aufpreis.)

Stornogebühren:

- Bei **Rücktritt bis 60 Tage** vor Antritt des Mietzeitraumes betragen die Stornogebühren 40 % des erwarteten Pachtpreises.
- Bei **Rücktritt 15 bis 59 Tage** vor Antritt des Mietzeitraumes betragen die Stornogebühren 60 % des erwarteten Pachtpreises.
- Bei kurzfristigem Rücktritt in den **letzten 14 Tagen** betragen die Stornogebühren 80 % des erwarteten Pachtpreises.

Nach dem Ende des Mietverhältnisses erstellt der Vermieter eine Rechnung.

Bei unberechtigter Benutzung des Jugendzeltplatzes, des Spielplatzes, des Sportplatzes und der Blockhütte, sowie der dort vorhandenen Einrichtungen, erfolgt Strafanzeige!

Bei vertraglich vereinbarter Nutzung des Zeltplatzes und der Blockhütte ist unbedingt darauf zu achten, dass Ruhestörungen jeglicher Art nach 22.00 Uhr unterbleiben. „Überfälle“ von Zeltlagern nach 22.00 Uhr und die damit verbundenen Ruhestörungen werden mit einem Ordnungsgeld von 250,00 € geahndet.

Toilettenanlagen und Duschräume sind nach jeder Benutzung ordentlich zu reinigen, ausreichend zu lüften und sauber zu verlassen. Sämtliche Wasserhähne sind zu schließen, das Licht ist zu löschen.

Das Einschlagen und Sammeln von Holz im Wald ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung erlaubt. Das Entzünden von Lagerfeuern bleibt auf die dafür vorgesehenen Flächen (Feuerstelle) beschränkt.

Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Freizeitgelände aus hygienischen Gründen strengstens verboten!

Anfallende Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Müllbehälter abzulagern. Sämtliche Beschädigungen an Einrichtungen und Inventar sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Unterlassen dieser Meldung erfolgt Strafanzeige!

Das Befahren des Jugendzeltplatzes, des Sportplatzes und des Spielgeländes sowie das Abstellen und Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem gesamten Freizeitgelände, vor und hinter der Blockhütte, bzw. der Toilettenanlage ist ausdrücklich verboten!

Die Benutzung des gesamten Freizeitgeländes und der dort vorhandenen Einrichtungen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Ortsgemeinde übernimmt für entstandene Schäden keinerlei Haftung!